



## Organisationsreglement (OGR)

### Anpassung Art. 25a - Erläuterungen

Bisher gültiger Text:

Entschädigung

#### Art. 25a

1 Das Total der Entschädigung (inkl. Spesen) für die Mitglieder des Gemeinderates entspricht einem fixen Prozentsatz von 60 Stellenprozenten der Gehaltsklasse 22 mit 40 Gehaltsstufen.

2 Die gemeinderatsinterne Aufteilung der 60 Stellenprozente mit der entsprechenden Entschädigung sowie der pauschalen Spesen, regelt die Verordnung zum Personalreglement unter Berücksichtigung von Verantwortung und Aufwand. Weitergehende Entschädigungen an die Gemeinderäte (wie Sitzungsgelder und Spesen) sind ausgeschlossen.

---

#### Neuer Text:

Entschädigung

#### Art. 25a

1 Das Total der Entschädigung (inkl. Spesen) für die Mitglieder des Gemeinderates entspricht einem fixen Prozentsatz von 60 Stellenprozenten der Gehaltsklasse 24 mit 80 Gehaltsstufen.

2 Die gemeinderatsinterne Aufteilung der 60 Stellenprozente mit der entsprechenden Entschädigung sowie der pauschalen Spesen, regelt die Verordnung zum Personalreglement unter Berücksichtigung von Verantwortung und Aufwand. Weitergehende Entschädigungen an die Gemeinderäte (wie Sitzungsgelder und Spesen) sind ausgeschlossen.

### Erläuterungen zu den Änderungen

Die Regelung der Entschädigung für den Gemeinderat wurde im Jahre 2004 durch die Ergänzung des Organisationsreglement im Art. 25a festgehalten und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Die Gedanken für diese Formulierung bestanden darin,

- dass das Pensum des Gesamtgemeinderates mit 60 Stellenprozent angenommen wird
- die Entschädigung eine Gehaltsklasse über dem am höchsten eingestuftem Mitarbeiter und in der höchsten Gehaltsstufe liegt (dies entsprach der GK 22 mit 40 Gehaltsstufen)

Der Wechsel des Gehaltsstufensystems von 40 Stufen zu 1,5% in 80 Stufen zu 0,75 (in der Summe unverändert) wurde vorgenommen. Im Rahmen der Schaffung des Geschäftsleitermodells wurde es jedoch versäumt den Grundgedanken «eine Gehaltsklasse über dem höchsten eingestuftem Mitarbeiter» nach zu vollziehen. Dieses Versäumnis soll nun im Rahmen der Bereinigungen des Personalreglements nachgeholt werden.

Durch diese Anpassung wird die Gesamtsumme für die Entschädigung an den Gemeinderat leicht erhöht. Auf der Basis Stand 2022 entspricht dies einem Betrag von rund Fr. 10'600.00. Dieser Mehrbetrag wird auf die 7 Gemeinderatsmitglieder entsprechend dem durch den Gemeinderat definierten Verteilschlüssel verteilt (durchschnittlich Fr. 1'515.00).

Mit der vorliegenden Änderung des Art. 25a OGR wird der Grundgedanke der damaligen Entschädigungsregelung für den Gemeinderat wieder umgesetzt.